

Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten für das Schuljahr 2026/2027

Allgemeine Angaben

- | | |
|---|--|
| ☐ Erstantrag | ☐ Antrag aufgrund Wohnungswechsel |
| ☐ Antrag auf Weitergewährung | ☐ Antrag aufgrund Schulwechsel |

Persönliche Angaben

Schüler/in:

(Familienname) (Vorname) (männl./weibl./Divers) (Geburtsdatum)

wohnhaft und gemeldet mit Hauptwohnung in: (bei Umzug: neue Hauptwohnung)

(PLZ, Wohnort)

(Ortsteil)

(Straße, Hausnummer)

zum Besuch der/des:

(Schule)

(Klasse im Schulj. 2026/2027)

Der oben genannte Schüler/ die oben genannte Schülerin besucht diese Schule seit/ab: _____

Teilnahme am IVK-Unterricht?

☐ ja

☐ nein

(Internationale Vorbereitungsklasse)

Wird ein bilingualer Bildungsgang besucht?

☐ ja

☐ nein

(nur anzugeben beim Besuch des Burgau-Gymnasiums oder des Gymnasiums am Wirteltor)

Bei Wohnungswechsel:

bisherige Wohnung: _____ Umzug ab: _____

Bei Schulwechsel:

bisherige Schule: _____ Wechsel ab: _____

Besondere Angaben

- ☐ Eine Aufnahme an der nächstgelegenen Schule war/ist zum Umzugstermin bzw. zum Zeitpunkt des Schulwechsels nicht möglich. **(Ein entsprechender Nachweis ist beigelegt.)**
- ☐ Es liegen gesundheitliche Gründe vor, die das Zurücklegen des Schulweges (zu Fuß) wesentlich beeinträchtigen. **(Eine ärztliche Bescheinigung, aus der Art und Dauer dieser Beeinträchtigung hervorgehen, ist beigelegt.)**
- ☐ Der/ die oben genannte Schüler/ Schülerin erhält Leistungen nach dem **Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)**. **(Eine Kopie des Bewilligungsbescheides ist beigelegt.)**

Erklärung zu weiteren Kindern

Folgende weitere Schüler/innen leben in meinem/unserem Haushalt und erhalten als
Anspruchsberechtigte ein Deutschlandticket-Schule durch den Schulträger:

Bitte nur Schüler/innen angeben, die ein solches Ticket besitzen!

Nachname	Vorname	Geb.- Datum	besuchte Schule im Schulj. 2026/2027	Klasse SJ 26/27

bitte wenden



Anspruchsvoraussetzungen nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)

Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht, wenn der **einfache Fußweg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform** für Schüler/innen:

- ~ der Primarstufe mehr als 2 km,
- ~ der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang mehr als 3,5 km und
- ~ der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt (§§ 5, 7 SchfkVO).

Unabhängig von der Länge des Schulweges **kann** ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme bestehen, wenn der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu führen (§ 6 Abs. 1 SchfkVO). Aus der ärztlichen Bescheinigung muss eindeutig ersichtlich sein, welche Krankheit/Behinderung vorliegt und für welchen Zeitraum die Benutzung eines Verkehrsmittels zwingend geboten ist.

Unabhängig von der Länge des Schulweges **kann** ein Anspruch außerdem bestehen, wenn der Schulweg **besonders** gefährlich oder ungeeignet gemäß § 6 Abs. 2 SchfkVO ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss. Das Fehlen von Beleuchtung entlang eines Schulweges an einer Landstraße oder einem Feldweg begründet keinen besonders gefährlichen oder ungeeigneten Schulweg.

Informationen zum Schülerticket (Deutschlandticket-Schule)

Wird ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme festgestellt, wird i.d.R. das Deutschlandticket-Schule des Aachener Verkehrsverbunds (AVV) an die im Antrag angegebene Adresse der Schülerin/dem Schüler zugeschickt. Aufgrund der über den Schulweg hinausgehenden Nutzungsmöglichkeiten ist von Eltern der Schüler/innen des Stiftischen Gymnasiums Düren gemäß § 97 Abs. 3 Schulgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 3 SchfkVO ein Eigenanteil zu zahlen. Dieser beträgt ab dem 01.08.2021 für volljährige Schüler und Schülerinnen des Stiftischen Gymnasiums, sowie für das erste minderjährige Kind der Familie monatlich 14 €. Haben mehrere minderjährige Kinder einer Familie Anspruch auf Fahrkostenübernahme, beträgt der Eigenanteil für das im Alter nachfolgende zweite minderjährige Kind monatlich 7,00 €. Er entfällt ab dem dritten minderjährigen Kind. Der jeweilige Eigenanteil wird durch den Verkehrsträger abgebucht.

Bitte denken Sie daran, das anhängende SEPA-Lastschriftmandat vollständig auszufüllen.

Mit einer Datenübermittlung an den Verkehrsträger (ggfls. auch an Schulträger der Geschwisterkinder), die zur Ticketausstellung bzw. zur Berechnung des Eigenanteils notwendig ist, erklärt sich der Antragssteller durch seine Unterschrift einverstanden.

Für Empfänger von Leistungen nach dem **SGB XII** (z.B. Grundsicherung) entfällt die Zahlung des Eigenanteils. (Bitte eine Kopie des letzten Bewilligungsbescheides beifügen.) Personen mit Anspruch auf Leistungen nach dem **SGB II** (z.B. Arbeitslosengeld II) sind von der Zahlung des Eigenanteils **nicht befreit!**

Der Anspruch auf Besitz der Fahrkarte entfällt während des laufenden Schuljahres bei:

Wohnungswechsel

Über einen Umzug ist die besuchte Schule **sowie** das Schulverwaltungsamt **unverzüglich** zu informieren. In diesem Fall ist die Fahrkarte am ersten Unterrichtstag nach dem Umzug zurück zu geben. Im Rahmen von Homeschooling kann dies auch postalisch erfolgen.

Schulwechsel/ Schulabgang:

Ein Schulwechsel/Schulabgang ist dem Schulsekretariat **sowie** dem Schulverwaltungsamt der Stadt Düren mitzuteilen. In diesem Falle ist die Fahrkarte **am letzten Schulbesuchstag** zurück zu geben. Ausgenommen hiervon ist der Schulabgang nach Besuch der Abschlussklasse.

Für die **neue Wohnung** bzw. bei einem **Wechsel zu einer anderen städtischen Schule muss ein neuer Antrag gestellt werden**. Da eine Bearbeitungszeit erforderlich ist, sollte dies ca. 2 Wochen vor dem Umzug bzw. dem Schulwechsel geschehen. Antragsformulare sind im jeweiligen Schulsekretariat erhältlich und auch dort abzugeben. Sie stehen auch auf der Internetseite des Bürgerportals der Stadt Düren unter www.onlinedienste.dueren.de zum Download bereit. Vorzugsweise sollten die Anträge jedoch im Sekretariat abgeholt werden.

Alle übrigen Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die für die Übernahme der Schülerfahrkosten bedeutsam sind, sind dem Schulverwaltungsamt, City-Karree, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren, Zimmer 505, (Telefon 02421 25-2509) **unverzüglich** mitzuteilen. Hierzu zählen auch Veränderungen, die die anspruchsberechtigten Geschwisterkinder betreffen. **Sollten Angaben, die zum Wegfall des Anspruchs führen, nicht mitgeteilt werden, wird der städtische Eigenanteil, der ebenfalls an den Verkehrsträger gezahlt wird, von den Erziehungsberechtigten zurückgefordert!**

Alle durch den unberechtigten Besitz der Fahrkarte entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Abschlusserklärung

bei minderjährigen Schülern:

(Name und Anschrift der/des Erziehungsberechtigten in Druckbuchstaben)

Ich/Wir bin/sind unter folgender Telefon-Nr. für Rückfragen erreichbar:

Ich/ Wir bestätige/n ausdrücklich die Richtigkeit aller von mir/uns gemachten Angaben. Desweiteren versichere/versichern ich/wir, von den o.g. Erläuterungen Kenntnis genommen zu haben. Alle Änderungen, die für die Übernahme von Schülerfahrkosten bedeutsam sind (Wohnungs-/Schulwechsel etc.) werde ich unverzüglich dem Schulverwaltungsamt der Stadt Düren, City-Karree, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren, Zimmer 505, (Telefon 02421 25-2509) mitteilen und den zur Verfügung gestellten Fahrausweis unverzüglich zurück geben.

(Datum)

bei minderjährigen Schülern: Unterschrift des/der antragstellenden Erziehungsberechtigten
bei volljährigen Schülern: Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Erklärung des/der antragstellenden Erziehungsberechtigten (bei minderjährigen Schülern) oder des/der antragsstellenden Schülers/Schülerin (bei volljährigen Schülern)

Ich/ Wir bestätige/n ausdrücklich die Richtigkeit aller von mir/uns gemachten Angaben.

Desweiteren versichere/versichern ich/wir,
von den Erläuterungen
zu den Anspruchsvoraussetzungen nach der Schülerfahrkostenverordnung
(SchfkVO)
sowie zu den Informationen zum Deutschlandticket-Schule,
durch die der Anspruch auf Besitz der Fahrkarte während des laufenden Schuljahres
entfallen kann,
Kenntnis genommen zu haben.

bei minderjährigen Schülern:

(Name und Anschrift der/des Erziehungsberechtigten)
(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Ich/Wir bin/sind unter folgender Telefon-Nr. für Rückfragen erreichbar:



(Datum)

bei minderjährigen Schülern: Unterschrift des/der antragstellenden Erziehungsberechtigten
bei volljährigen Schülern: Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Die Anträge auf Übernahme der Schülerfahrkosten sind bis spätestens zum 30.04.2026 ausgefüllt im zuständigen Schulsekretariat abzugeben.

Bitte achten Sie darauf, dass der Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist, da eine Bearbeitung sonst nicht erfolgen kann. Dies gilt auch für das SEPA-Mandat auf Seite 4.

ASEAG Gläubiger ID: DE41ASE00000056558
Die Mandatsreferenz wird Ihnen separat
mitgeteilt

Familienname, Vorname*	männl./weibl*	Geburtsdatum*	Telefon / Handy / E-mail
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort – bei Umzug: <u>neue</u> Adresse*		Ortsteil / vorwiegend genutzte Einstiegshaltestelle*	

[illegible]

Unterschrift des Erziehungsberechtigten o.
d. volljährigen Schülerin/Schülers

Datum, Unterschrift

Für Ihre Unterlagen
Tarifliche Erläuterungen des Verkehrsträgers zum
Deutschlandticket-Schule für Schüler/innen mit Anspruch auf Fahrkostenübernahme

Vorrangig wird auf die Gültigkeit der jeweils aktuellen AVV-Tarifbestimmungen hingewiesen.
Diese sind auf der Homepage des Aachener Verkehrsverbundes (AVV) jederzeit einsehbar.

1. Einführungstermin

Das Deutschlandticket-Schule wird ab dem 01.08.2023 allen Schülern im AVV angeboten, deren Schulträger einen Vertrag über das Deutschlandticket-Schule mit einem Verkehrsunternehmen und der AVV GmbH geschlossen hat.

2. Berechtigte

Alle Schüler der Primar- und der Sekundarstufen I und II sowie Förder- und berufsbildender Schulen, die eine öffentlich-rechtliche oder private Schule in einer Kommune des AVV-Gebiets besuchen, sofern zwischen dem jeweiligen Schulträger, dem örtlich zuständigen Verkehrsunternehmen und der Verbundgesellschaft eine entsprechende vertragliche Vereinbarung besteht.

Schüler mit einem Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten gemäß Schülerfahrkostenverordnung können das Ticket über die jeweilige Schule beim jeweils zuständigen Schulträger beantragen. Diese Schüler werden gegebenenfalls in Anlehnung an die Schülerfahrkostenverordnung mit einem vom Schulträger festgelegten monatlichen Eigenanteil an den Fahrkosten beteiligt.

Schüler, die keinen Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben (Selbstzahler), können das Ticket bei dem örtlich zuständigen Verkehrsunternehmen im Rahmen eines Selbstzahlerabonnements (i.d.R.01.08. – 31.07.) erwerben.

3. Antrag

Berechtigte können das Ticket über die jeweilige Schule beim jeweils zuständigen Schulträger beantragen. Änderungen hinsichtlich Name, Anschrift und Schulwechsel sind umgehend der Schule bzw. dem jeweiligen Schulträger der besuchten Schule bekanntzugeben.

Das Deutschlandticket-Schule wird grundsätzlich als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Abweichend hiervon kann der Einstieg ins Deutschlandticket-Schule-Abonnement bei Erstbeantragung je Ticketnutzer auch zum 01. eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen. Erfolgt keine Kündigung zum Schuljahresende (31.07.), verlängert sich die Vertragslaufzeit um weitere 12 Monate.

Unterjährige Kündigungen sind nur aufgrund eines Todesfalls oder Umzuges möglich. Sonstige Gründe können nicht berücksichtigt werden, da es sich um ein bindendes 12-monatiges Abonnement handelt.

4. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung des Deutschlandtickets-Schule ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Deutschlandticket-Schule wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt.

Eine Ersatzausgabe von abhandengekommenen oder zerstörten Deutschlandtickets-Schule wird gegen eine Gebühr von 15,- Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums wird eine Gebühr von 25,- Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,- Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Fahrkarte übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Abonnenten dadurch entstehen.

5. Eigenanteil

Berechtigte Schüler/innen des Städtischen Gymnasiums Düren zahlen einen monatlichen Eigenanteil, der auf gesetzlichen Vorgaben basiert.

Der Anspruch besteht gegenüber den Erziehungsberechtigten oder - nach Eintritt der Volljährigkeit - gegen den volljährigen

Schüler. Für Schüler ab 18 Jahren und das erste Kind einer Familie unter 18 Jahren mit Anspruch auf Fahrkostenübernahme durch den Schulträger sind monatlich 14,00 Euro und für das zweite Kind einer Familie unter 18 Jahren 7,00 Euro zu entrichten. Alle weiteren Kinder einer Familie unter 18 Jahren sind von Eigenanteilen freigestellt.

Der Eigenanteil entfällt gem. § 97 (3) SchulG NRW für Schüler, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII geleistet wird.

6. Zahlungsmodalitäten (SEPA-Lastschrift)

Der monatlich zu entrichtende Eigenanteil für Berechtigte wird mittels SEPA-Lastschrift von der ASEAG vom im Antrag angegebenen Konto des Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers eingezogen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist verpflichtend.

Die Vorankündigung des Einzugs mittels SEPA-Lastschrift erfolgt grundsätzlich 14 Tage vorher im Verwendungszweck des letzten Einzugs. Vor dem ersten Einzug wird der Kontoinhaber in Textform separat informiert. Bei erstmaligem Einzug nach Beantragung kann die Vorankündigungsfrist einmalig auf bis zu 7 Werktagen verkürzt werden.

Wird das Konto, von dem abgebucht werden soll, geändert, ist der ASEAG bis zum 15. des Vormonats ein neues SEPA-Mandat mit den neuen Kontodaten einzureichen.

Der jeweilige Einzugsbetrag ist auf dem angegebenen Konto zum jeweiligen Einzugsstermin bereitzuhalten. Kosten und Gebühren, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder aufgrund unberechtigten Widerrufs der Lastschrift entstehen, werden in Rechnung gestellt und in der Regel mit dem nächsten fälligen Monatsbetrag per SEPA-Lastschrift eingezogen. Ist ein Einzug nicht möglich bzw. wird der Einzugsbetrag auch nach Mahnung innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht beglichen, wird das Deutschlandticket-Schule binnen einer durch die ASEAG gesetzten Frist deaktiviert.

7. Gültigkeit

Das Ticket gilt jeweils vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres. Der offizielle Geltungsbereich hierzu ist auf der Homepage des Verkehrsträgers ASEAG jederzeit einsehbar.

Das Deutschlandticket-Schule ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Mitnahme weiterer Personen sowie ein Übergang in die 1. Klasse der DB und die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs sind ausgeschlossen.

8. Fahrausweise

Das Deutschlandticket-Schule wird als Fahrausweis ohne Lichtbild ausgestellt. Zur Vermeidung von Missbrauch ist ab der Sekundarstufe I bei Fahrten mit dem Ticket ein Lichtbildausweis mitzuführen.

9. Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen für den Nahverkehr NRW und die Tarifbestimmungen für den AVV.